

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 21 / 42. Jg.

24. Mai 1929

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

**Abonnement.** Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

**Redaktion:**  
Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-  
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268.  
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. - Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkenditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

## Unternehmertum und Wirtschaft.

Zu den die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung kennzeichnenden Erscheinungen gehört, daß jede Wirtschaftsperiode einzelne Klassen in den Vordergrund treten läßt, die zu einer die Wirtschaft wie die Gesellschaft beherrschenden Stellung gelangen und ihr ein besonderes Gepräge verleihen. In der kapitalistischen Wirtschaft ist es das großindustrielle Unternehmertum, das diese Stellung eroberte und neben den Vertretern des Finanzkapitals noch behauptet. Schon machen sich aber starke Anzeichen einer Erschütterung dieser Herrschaft durch die aufstrebende Arbeiterklasse bemerkbar, die gestützt auf die zunehmende Macht ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisation zielbewußt auf die Beseitigung der bestehenden Besitzrechte und damit der kapitalistischen Klassenherrschaft hinstrebt.

Daß diese Bestrebungen nicht erfolglos sind, ist unverkennbar. Der früher nahezu unbeschränkte Absolutismus der Unternehmer ist gebrochen. Sie wurden gezwungen, die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Arbeiter anzuerkennen. Die Arbeiter sind nicht mehr rechtlose Objekte der Unternehmer, die sich willenlos ihrem Diktat fügen müssen. Durch ihre politische und gewerkschaftliche Organisation üben sie einen starken politischen und wirtschaftlichen Einfluß aus und sind so zu einem nicht nur gesetzlich anerkannten, sondern auch mitbestimmenden Wirtschaftsfaktor geworden. Im Hinblick auf die sich unausgesetzt vollziehende Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft ist nicht anzunehmen, daß hierin ein Stillstand oder gar Rückschritt eintritt. Demwirkt schon, abgesehen von den technischen Fortschritten, die zunehmende Einsicht der Arbeiter in die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge entgegen, die ihnen die Erreichbarkeit ihres Zieles in greifbare Nähe rückt, wenn sie ihren Willen auf seine Verwirklichung konzentrieren.

Noch freilich nehmen die Unternehmer in der bestehenden kapitalistischen Wirtschaft eine äußerst starke Stellung ein und üben einen Einfluß aus, der den der Arbeiter wesentlich überträgt. Das äußert sich auch in der Überhebung des Unternehmertums, die darin ihren Ausdruck findet, daß es für sich die wirtschaftliche Führung in Anspruch nimmt und anmaßend Staat und Wirtschaft seinen Interessen dienstbar zu machen sucht. Zum erheblichen Teil mit Erfolg. Das Unternehmertum hat es verstanden, sich eine alle Wirtschaftsgebiete nahezu restlos umfassende Organisation zu schaffen, die als Grundlage seiner politischen und wirtschaftlichen Macht und der durch sie erzielten Erfolge zu betrachten ist. Alle gewerkschaftlichen Anstrengungen der Arbeiter haben noch nicht vermocht, den Unternehmern eine gleich starke, geschlossene und lückenlose Organisation entgegenzustellen. Freilich liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht für die Arbeiter wesentlich ungünstiger.

Das Unternehmertum hat aus der Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gelernt und weiß, daß es seine die Wirtschaft beherrschende Position nur aufrecht erhalten kann, wenn es die überwiegende Mehrheit der für die Wirtschaftsgestaltung maßgebenden Unternehmungen in seinen Organisationen vereinigt. Nur so ist es imstande, den wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter wirksam entgegenzutreten und die Verbrauchermassen in Abhängigkeit von dem durch die Unternehmerkarriere ausgeübten Preisdiktat zu halten. Sind auch die hierauf gerichteten Bestrebungen der Unternehmer ganz offensichtlich wirtschaftsfeindlich und sozial schädlich, so werden sie doch nur von der organisierten Arbeiterschaft und einem verhältnismäßig kleinen Teil der verbrauchenden Bevölkerung mit dem gebotenen Nachdruck bekämpft. Das macht es verständlich, warum sich die Unternehmer noch immer trotz aller gegenteiligen, auf Täuschung der ausgebeuteten Massen berechneten Versicherungen nicht als Diener, sondern als Herren und Führer der Wirtschaft fühlen und der staatlichen Gemeinschaft mit jener Anmaßung entgentreten, wie wir sie häufig zu beobachten haben.

Eine Probe hiervon liefern die bei einer kürzlich stattgefundenen Tagung der Vereinigung württembergischer Arbeitgeberverbände gemachten Ausführungen. Diese Vereinigung ist eine Untergruppe der bekannten Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und verfolgt die gleichen wirtschafts- und sozialpolitisch reaktionären Tendenzen. Gerade deshalb beanspruchen diese Ausführungen Beachtung. Sie gehen dahin, daß die von den Gewerkschaften angestrebte Demokratisierung der Wirtschaft abzulehnen sei, desgleichen die Übernahme der lebenswichtigen Betriebe durch die öffentliche Hand, weil die Überschüsse privatwirtschaftlicher Betriebe der Wirtschaft wieder zugute kämen, umgekehrt aber Verluste öffentlicher Betriebe aus Steuern gedeckt werden müßten. Der kapitalistische Individualismus sei nicht zu entbehren und der Unternehmer nicht durch den angestellten Funktionär zu ersetzen, da sich sein Sinn nicht auf die Erhaltung des Einzelbesitzes, sondern auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und damit auf die Wohlfahrt des gesamten Volkes richte.

Auf dem Gebiete der Lohnpolitik wurde eine möglichst einheitliche Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen als erstrebenswert bezeichnet. In der Frage des Schlichtungswesens erklärte man sich mit den Vorschlägen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hierzu einverstanden. Der Ausbau des Arbeiterschutzes sowie die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens wurde abgelehnt und allen Bestrebungen der Gewerkschaften auf Ausbau der Sozialversicherung als auch einer Erweiterung ihres Einflusses innerhalb der verschiedenen Versicherungszweige der schärfste Wider-

stand angekündigt. Die gleiche ablehnende Stellung wurde gegenüber der Arbeitslosenversicherung sowie dem Gesetz über die Beschäftigung der Schwerverletzten, besonders gegen dessen Durchführung eingenommen.

Auf Neuheit können diese Ausführungen keinen Anspruch erheben, da sie in den Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände häufig genug bekannt gegeben wurden. Ihre Bedeutung liegt lediglich darin, daß sie die Einigkeit der Unternehmer in dem Widerstand gegen die wirtschafts- und sozialpolitisch selbstverständlichen Forderungen der Gewerkschaften nachweisen. Das genügt jedoch, um zu zeigen, daß die Arbeiter auf gutlichem Wege und freiwillig von den Unternehmern kein Entgegenkommen zu erwarten haben. Es liegt das auch in der Natur der Dinge. Die Unternehmer können, privatwirtschaftlich eingestellt, wie sie sind, aus ihrer Haut nicht heraus. Solange das kapitalistische Wirtschaftssystem aufrecht erhalten bleibt, müssen sie sich gegen alle Bestrebungen wehren, die dieses System sowie ihre Stellung innerhalb desselben zu erschüttern oder zu untergraben geeignet sind. Hieraus ergibt sich ihre Gegnerschaft gegen die Arbeiter, deren gewerkschaftliche Vertretung und die von dieser Seite kommenden auf eine soziale Besserstellung der arbeitenden Volksschichten hinzielenden Forderungen.

Diese Stellung ist zweifellos falsch und kurzsichtig. Auch im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung könnten die Unternehmer den Forderungen der Arbeiter entgegenkommen. Kein Unternehmer will aber den Anfang damit machen, weil er eine Schmälerung seines Gewinns fürchtet, den er unter allen Umständen zu verhüten sucht. Von diesem Standpunkt weicht er auch innerhalb seiner Organisation nicht ab, obwohl er, wenn diese sich zu einer Verständigung mit den Gewerkschaften bereit fände, nichts oder nur wenig zu fürchten hätte. Die Folge ist, daß alle wirtschaftlichen und sozialen Zustände den Unternehmern nur durch den Druck der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter abgerungen werden können und jeder Fortschritt in dieser Richtung von vorausgehenden wirtschaftlichen Kämpfen abhängig ist. Genau so liegen die Verhältnisse in der Richtung einer Überführung der kapitalistischen Wirtschaft in die gemeinschaftliche Wirtschaftsform, die als unausbleiblich angesehen werden muß, weil die aus der ersteren bestehenden Mißstände auf die Dauer nicht zu ertragen sind. Trotzdem stemmen sich die Unternehmer dagegen, indem sie sich mit der Wirtschaft identifizieren und glauben machen wollen, daß sie unentbehrlich sind. So erweist sich das kapitalistische Unternehmertum nach allen Seiten als ein Hindernis für eine fortschrittliche und soziale Entwicklung, das nur beseitigt werden kann, wenn es gelingt, seine heutige wirtschaftliche Macht zu brechen. *Mattulat.*

## Wirtschaftstechnik — Menschenpflege.

Von Hermann Mönch (Jena).

Die Forderung „Menschenpflege“, die immer wieder gegenüber der Wirtschaftstechnik erhoben wird, ist ihrem Kern nach eine sozialpolitische Forderung. Wirtschaftstechnik und Menschenpflege stehen sich in vieler Beziehung heute noch feindlich gegenüber. Noch ist die Frage lebendig, ob Sachökonomie oder Personenökonomie zu treiben sei. Auf der einen Seite stellt man der Wirtschaft die Aufgabe, ein möglichst großes Produktionsresultat hervorzubringen. Auf der anderen Seite stellt man der Wirtschaft die Aufgabe, die allgemeine menschliche Wohlfahrt zu besorgen. Erstere Anschauung kann man als privatwirtschaftliche, letztere als sozialetische bezeichnen.

Die privatwirtschaftliche Anschauung geht dahin: Die Wirtschaftsführung erfordert einen großen Kapitalfonds. Der Kapitalfonds vergrößert sich aber nur durch dauernde Gewinnerzielung. Der Gewinn wiederum ergibt sich aus der Differenz von Kostenaufwand und Verkaufspreis. Und weil der Lohn ein bedeutender Kostenbestandteil ist, muß derselbe möglichst tief angesetzt werden. Die ökonomischen Gesichtspunkte gehen den ethischen voran. „Ohne Gewinn raucht kein Schornstein.“

Die sozialetische Anschauung hingegen sagt: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge“. Das wirtschaftliche Handeln hat sich nach den menschlichen Bedürfnissen zu richten. Diese menschlichen Bedürfnisse werden gewahrt durch Schutz von Körper und Geist. Das wird der Wirtschaft in Form von besseren Leistungen wieder zugute kommen und die gesamte Kultur heben. Nicht auf Sach-, sondern auf Persönlichkeitswerte muß der Blick gerichtet sein. Deshalb hat die Wirtschaft Dienerin des Allgemeinwohls zu sein.

Das wurde der Ausgangspunkt für alles sozialpolitische Handeln.

Die Forderung nach „Menschenpflege“ hat immer weitere Kreise gezogen. Besonders ist der Blick der Sozialetik und Sozialpolitik auch auf das Arbeitsverhältnis und auf die Arbeitsmethoden gerichtet.

Dabei ging man von der Erkenntnis aus: Der Lohnarbeiter schafft kein Werk mehr, wie der Handwerker des Mittelalters, er verrichtet nur eine „Funktion“. Die Arbeitstätigkeit ist Teilarbeit geworden, und diese wieder ist in Teilverrichtungen zerlegt. Der Beruf wurde durch die moderne Technik seines Inhaltes beraubt. Der Handwerker des Mittelalters hatte Freude an seinem geschaffenen Werk, der Lohnarbeiter wird vom Arbeitsleid ergriffen. Es ist eine eintönige, gleichförmig wiederkehrende Tätigkeit, die der in der Industrie beschäftigte Mensch auszuüben hat. Es besteht eine Mechanisierung, Verödung und Entseelung des Berufes.

Ferner argumentierte man: Die Tatsache, daß der berufstätige Mensch von heute in Wirtschaft und Betrieb in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis steht, raubt ihm die Liebe zur Arbeit. Da Lebenswelt und Arbeitswelt heute getrennt sind, ist der Beruf ihm kein Lebenswert mehr. Beim mittelalterlichen Handwerker fielen beide Welten noch zusammen. Der Industriemensch steht nicht unter Selbstbestimmung, sondern unter „Fremdbestimmung“. Durch das Freisein von den Produktionsmitteln ist er dem Hunger preisgegeben. Daß er keine gesellschaftliche Macht und Geltung hat, wirkt geistig und seelisch niederdrückend auf ihn.

Mit Hilfe sozialpolitischer Maßnahmen sind die wirtschaftlich-beruflichen und geistig-seelischen Mängel nun schon wesentlich abgestellt. Und das Ringen um den „kulturellen Fortschritt“ wird energisch fortgesetzt; die gewerkschaftlichen Organisationen standen von jeher hier an der Spitze.

Wir haben zu verzeichnen, daß heute eine bessere Behandlung und Entlohnung der Arbeiterschaft stattfindet als früher. Der schaffende Mensch steht unter staatlichem Schutz, sein Wirkungskreis unter staatlicher Kontrolle. Man hat der Lohnarbeiterschaft ein „Betriebserlebnis“ zu schaffen versucht, indem man ihr Recht und Verantwortung in Wirtschaft und Betrieb einräumte. Die Arbeitslast wurde herabgemindert besonders durch Verkürzung der Arbeitszeit und kulturellen Genuß in der Freizeit. Die Berufsorganisationen haben versucht, dem Industriemensch eine neue geistige und seelische Heimat zu geben, sie geben ihm Halt und Bildung.

Dabei erkannten die eine fortschrittliche Sozialpolitik treibenden Kreise und Organe immer mehr, daß nicht ausschließlich ethische Grundsätze aufgestellt werden können, sondern daß die ethischen Grundsätze mit den wirtschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen müssen. Es fehlt allerdings auch nicht an romantischen Bestrebungen, die einen handwerklichen Zustand wieder herbeiführen wollen.

Es ist von sozialetischer Seite auch mit scharfer Kritik auf Lebensäußerung und Lebensformen in der kapitalistischen Gesellschaft hingewiesen worden.

Es wurde betont: Das menschliche Dasein ist durch die modernen Wirtschaftsprinzipien innerlich verarmt und verhärtet. An die Stelle der Qualität ist die Quantität getreten. An die Stelle des Urwüchsiges das „Zweckmäßige“. Der moderne Mensch hat die innere Beziehung zur Natur fast gänzlich verloren und auch in hohem Maße zu seinem Nächsten. Man hat wohl künstliche Maßnahmen ergriffen, aber weniger künstlerische. Die wirtschaftliche Erwerbsgier ließ einen starken Egoismus in die Halme schießen. Der Lebensprozeß rollt heute in Hast und Unsicherheit ab. Der heutige Mensch legt viel Betonung auf Außerlichkeiten, in seinem Herzen besteht eine gähnende Leere. Viel äußere Werte, aber wenig persönliche Werte. „Das Leben ist reicher an Vorgängen, aber armer an seelischem Inhalt geworden“, sagt Richard Woldt\*.

In der Beseitigung der Mängel auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Lebensäußerungen und Lebensformen hat die Sozialpolitik auch bereits nützliche Arbeit geleistet und sich damit immer mehr zur Kulturpolitik erweitert.

Wir gehen auf allen Gebieten einer sozialkulturellen Epoche entgegen, wo die „Würde des Menschen“ wieder mit in den Vordergrund tritt. Man hat eingesehen, daß die Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft leben darf. Es gilt, das Bestehende richtig zu werten und zu nutzen, damit sich Höheres aus ihm entfalten kann. Gegenwart und Zukunft gebieten es, neben der wirtschaftlichen Errungenschaft nicht unberücksichtigt zu lassen das menschliche Allgemeinwohl.

Die immer noch lebendige Frage der „Menschenpflege“, der Personenökonomie, wurzelt im Grunde in jener alten sittlichen Frage: „Was nütze es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele.“

\* „Die Lebenswelt des Industriearbeiters“, Dietz-Verlag.

## Das wirtschaftliche Programm des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

In der vom Pariser Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB.) im Jahre 1927 angenommenen Resolution über die wirtschaftlichen Probleme der Arbeiterklasse wird der Vorstand des IGB. ersucht, die Frage der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, d. h. speziell der Förderung des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, der Rationalisierung, der nationalen und internationalen Kartelle sowie des inneren Marktes und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung den angeschlossenen Ländern zu unterbreiten und sich alsdann in einer späteren Ausschusssitzung damit zu beschäftigen, und zwar zu dem Zwecke, „das Förderungs- und Aktionsprogramm des IGB. endgültig aufzustellen und die Tätigkeitsmethoden festzulegen, die geeignet sind, die Verwirklichung des gesteckten Zieles herbeizuführen.“ Unter Heranziehung von wirtschaftlichen Sachverständigen hat sich nun speziell die letzte, in Amsterdam abgehaltene Vorstandssitzung mit all diesen Problemen befaßt und so eine wichtige Vorarbeit für die weiteren Besprechungen geleistet.

Im Pariser „People“ schreibt L. Jouhaux (Vizevorsitzender des IGB.) zum derzeitigen Stand der Besprechungen unter spezieller Bezugnahme auf die Arbeit der Sachverständigen:

„In der letzten Vorstandssitzung hat sich der IGB. mit der internationalen Wirtschaftsfrage befaßt. Indem der Vorstand seine unmittelbar nach Beendigung des Krieges begonnenen Anstrengungen fortsetzt, hat er jene Lösungen geprüft, die speziell die wirtschaftlichen Probleme vom Standpunkt der Gewerkschaften aus erfahren sollen. Obwohl das neue wirtschaftliche Programm noch nicht vollständig ausgearbeitet ist, können wir schon jetzt sagen, daß damit drei Ziele verfolgt werden: Verteidigung der materiellen und sozialen Interessen der Arbeiterklasse, Förderung des Wohlergehens aller Völker und Organisation einer internationalen Wirtschaft.“

Der Internationale Gewerkschaftsbund ist der Ansicht, daß die sozialen Probleme, von deren Behandlung das Los der großen Massen der Arbeiter abhängig ist, von den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt werden. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit aller Länder der Welt ist die wirtschaftliche Entwicklung jedes einzelnen Landes ein Element des wirtschaftlichen Aufstieges aller anderen Länder.

Die organisierte Arbeiterklasse darf demnach bei der Behandlung wirtschaftlicher Probleme nicht abseits stehen. In jedem Lande muß die Arbeiterklasse die Dinge nicht nur vom Standpunkt der nationalen Wirtschaft, sondern auch im Hinblick auf die Weltwirtschaft betrachten. Vor der ganzen Welt muß sie sich ein gemeinsames wirtschaftliches Programm zu eigen machen, das der kleinteiligen und gegensätzlichen Politik der verschiedenen nationalen und internationalen kapitalistischen Interessengruppen eine Politik der internationalen Solidarität entgegenstellt, bei der

sowohl die Interessen des Proletariats als auch jene der Allgemeinheit gewahrt bleiben.

Der IGB. kann an der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung, die jeden Tag deutlicher in Erscheinung tritt und ein immer schnelleres Tempo annimmt, nicht achtlos vorübergehen. Die gewaltigen Trusts und Kartelle, die Tausende von nationalen und internationalen wirtschaftlichen Interessengemeinschaften, die Ausläufer eines ungeheuren Netzes gegenseitiger Abhängigkeit und Durchdringung, die überall auftauchenden Finanzierungsgesellschaften — alle diese ungeheuren Organismen, die nach dem Kriege überhandnahmen, haben in der ganzen Welt so weitverzweigte Wurzeln gefaßt, daß sie im Wirtschaftsleben eine Art Hegemonie und Diktatur bilden und gleichzeitig kraft ihrer Überlegenheit auch einen beträchtlichen politischen Einfluß ausüben.

Der IGB. widersetzt sich nicht der besseren Organisation der Produktion. Schon oft hat er zum Ausdruck gebracht, daß dem Ubel einer ungeordneten Produktion ein Ende gesetzt werden muß, um die Überflutung der Märkte und die daraus entstehenden Krisen zu vermeiden. Andererseits darf er sich aber auch nicht verhehlen, daß, wenn diese Entwicklung ihre Vorteile hat, sie zur Zeit gewaltige Gefahren in sich schließt, und zwar speziell für die Arbeiterklasse.

Mit der weiterschreitenden kapitalistischen Konzentration, mit der Schaffung hundertprozentiger Monopole, geht allzeit eine Erhöhung des Einflusses der betreffenden Industrie Hand in Hand. Zu oft kommen die durch diese Konzentrationen sich ergebenden Ersparnisse nicht in einer Herabsetzung der Verkaufspreise zum Ausdruck. Zu oft richtet sich die von diesen Trusts und Kartellen errungene Machtstellung gegen die Interessen der Allgemeinheit.

Die Konzentration der Unternehmen und die Rationalisierung vollziehen sich unter Wechselwirkungen. Die Rationalisierung führt zur Ergründung von Methoden einer reibungsloseren Produktion. Dazu gelangt man zum Teil durch die Konzentration, die dann ihrerseits wieder eine größere Rationalisierung ermöglicht.

Im Hinblick auf diese Entwicklung hat das international organisierte Proletariat seine Aufgaben zu gestalten und diese Aufgaben bestimmen das Programm des IGB.

Man kann es wie folgt zusammenfassen.

„Es gilt, dafür zu kämpfen, damit der Arbeiter nicht das Opfer dieser großen und schnellen Umwandlung wird. Es darf nicht gestattet werden, daß der Unternehmer den Arbeiter wie eine Ware behandelt. Energisch muß für die Arbeiterschaft ein gerechter Anteil an den vermehrten sozialen Reichtümern erstrebt werden.“

In allen Ländern muß die Arbeiterklasse fordern, daß die Rationalisierung nicht vor den Toren des einzelnen Unternehmens oder eines Industriezweiges haltmacht. Die Rationalisierung muß die ganze nationale Industrie erfassen und sie muß in enger und direkter Verbindung mit der Organisation der internationalen Wirtschaft erfolgen. Sie muß dem blinden Partikularismus der nationalistischen Politik von heute die Idee einer Weltwirtschaft entgegenstellen, die über die nationalen Grenzen hinauswächst und in rationeller Weise die Reichtümer der ganzen Welt zum gemeinsamen Wohle aller Völker nutzbar macht.“

## Die Riesengewinne des Linoleumtrusts.

Der hauptsächlich vom deutschen Kapital beherrschte kontinentale Linoleumtrust, die Continental-Linoleum A.-G., Zürich, die eine Anzahl großer Linoleumunternehmungen in Deutschland, der Schweiz, den skandinavischen Ländern, in jüngster Zeit auch in Frankreich und Holland in einen Spitzenverband zusammenfaßt, verteilte bisher eine Dividende von 15 Proz. Die gewaltigen Gewinne würden eine starke Erhöhung der Dividende ermöglichen. Um die Gewinne nicht in Erscheinung treten zu lassen und dem Trust neue Mittel für weitere Ausdehnung zu verschaffen, wurde eine Kapitalerhöhung beschlossen, die mit einer erheblichen Kapitalverwässerung verbunden war: Die Aktionäre erhalten die jungen Aktien zu 115 Proz. bei einem Börsenkurs von über 300 Proz. Der Linoleumtrust wird seinen Machtbereich durch die Gründung eines Unternehmens in Polen demnächst ausdehnen. Mit dem englischen Linoleumkartell, dem Gegenspieler des kontinentalen Linoleumtrusts werden zur Zeit Verhandlungen für eine Vereinbarung über das französische Absatzgebiet geführt, wo die beiden großen Gruppen bisher in scharfem Konkurrenzkampf standen. Die Einfuhr der englischen Kartellmitglieder nach Frankreich war jedoch viel größer, als die der Continental-Linoleum-Trust angeschlossenen Unternehmungen. Durch den Ankauf und die Angliederung des französischen Linoleumunternehmens „Sarlino“ einem modernen Betrieb mit großer Leistungsfähigkeit, hat nun der kontinentale Linoleumtrust eine starke Waffe gegen die englischen Produzenten in die Hand bekommen, die das englische Kartell voraussichtlich zu einer Vereinbarung für die Aufteilung des französischen Absatzes führen wird.



# RECHT UND GESETZ

## Reichsarbeitsgericht gegen Ausschluß der Tariffähigkeit.

Seit Jahren spielt im Tariffrecht die sogenannte „gewollte Tariffähigkeit“ eine Rolle. Mit diesem Begriff arbeiten ausschließlich die Arbeitgeberverbände. Wenn ein Arbeitgeberverband glaubt, es mit organisatorisch schwachen Arbeitergruppen zu tun zu haben oder wenn ein Arbeitgeberverband, was neuerdings ziemlich oft vorgekommen ist, keine Angestellten-Tariffverträge abschließen will, dann wird in die Satzung eine entsprechende Bestimmung aufgenommen oder ein entsprechender Mitgliederbeschluß angenommen. Auf diese Weise glauben die Arbeitgeber sich vor allem der Verbindlicherklärung, also dem Abschluß eines Zwangstariffes für eine kampffähige Arbeitergruppe oder für die Angestellten entziehen zu können. In der Literatur ist diese Streitfrage ebenfalls umstritten. Für die Zulässigkeit der gewollten Tariffähigkeit treten ein:

Nipperdey, „Beiträge zum Tariffrecht“, Seite 76 ff., Hueck, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Jg. 1926, S. 641, Pick, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Jg. 1928, S. 338.

Dagegen wird von der übergroßen Mehrzahl der Arbeitsrechtler die Zulässigkeit der gewollten Tariffähigkeit verneint und zwar u. a. von:

Nörpel bei Kaskel, „Hauptfragen des Tariffrechts“, Seite 67, Fögen bei Kaskel, „Hauptfragen des Tariffrechts“, 2. Aufl., Seite 71, Sinzheimer, „Grundzüge des Arbeitsrechts“, 2. Aufl., Seite 254-255, Erdel, „Juristische Wochenschrift“, Jg. 1927, Seite 239, Jacobi, „Grundrissen des Arbeitsrechts“, Seite 162 bis 178, Kaskel, „Arbeitsrecht“, 3. Aufl., Seite 30 bis 31, Hoening, „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Jahrg. 1927, Seite 593, Richter, „Grundverhältnisse des Arbeitsrechts“, Seite 99 und 106, Joerges, „Arbeitsrechts-Praxis“, Jg. 1928, S. 125.

Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes hat das damals auch für Revisionsstreitigkeiten aus dem Arbeitsrecht zuständige Reichsgericht nicht abschließend zu dieser Streitfrage Stellung nehmen können, weil kein geeigneter Streitfall in die Revision gegangen war. Seit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ist für derartige Revisionsstreitigkeiten das Reichsarbeitsgericht zuständig, das nunmehr Gelegenheit hatte, zu dieser grundsätzlich und tatsächlich überaus wichtigen Streitfrage Stellung zu nehmen. Das Reichsarbeitsgericht hatte in seiner Sitzung vom 10. April 1929 (RAG. 377/28 und 648/28), also in zwei Fällen, zu entscheiden, ob es eine gewollte Tariffähigkeit gibt oder nicht. In beiden Streitfällen handelte es sich um Arbeitgeberverbände (die norddeutsche Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller mit dem Sitze in Hamburg und den Arbeitgeberverband für die Textilindustrie von Kassel und Umgegend), die sich in ihrer Satzung die Befugnis zum Abschluß von Tariffverträgen für Angestellte abgesprochen, also die gewollte Tariffähigkeit gegenüber den Angestellten-Gewerkschaften ausgesprochen haben. Trotzdem kam es gegen diese Arbeitgeberverbände auf Antrag der Angestellten-Gewerkschaften zu Schlichtungsverfahren, die beide mit der Fällung eines Schiedsspruches, der von den Arbeitgeberverbänden natürlich nicht angenommen wurde und auf Antrag der Angestelltenverbände mit der Verbindlicherklärung beider Schiedssprüche endeten. Es wurden also gegenüber diesen beiden Arbeitgeberverbänden, die sich durch den satzungsmäßigen Ausschluß der Tariffähigkeit dem Schlichtungsverfahren entziehen wollten, trotzdem mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens Zwangstariffverträge geschaffen. Nunmehr erhoben beide Arbeitgeberverbände Feststellungsklage auf Nichtigkeit dieser Zwangstariffverträge, da sie infolge ihrer Satzung nicht Träger von Angestelltentariffverträgen sein könnten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht in Kassel sowie Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht in Hamburg wiesen übereinstimmend, nur mit jeweils verschiedener Begründung, diese Feststellungsklagen ab. In der Revisionsinstanz erstrebten die Arbeitgeberverbände den Ausspruch der Nichtigkeit der Zwangstariffverträge durch das Reichsarbeitsgericht. Das Reichsarbeitsgericht hat sich jedoch der überwiegenden Meinung, daß es eine gewollte Tariffähigkeit nicht gibt, angeschlossen. Damit ist erfreulicherweise diese Streitfrage im Sinne der nicht nur von den Gewerkschaften, sondern auch von den Verwaltungsbehörden vertretenen Auffassung sowie durchaus im Sinne des Gesetzgebers endlich geklärt.

Daß der einzelne Arbeitgeber sich die Tariffähigkeit rechtswirksam überhaupt nicht absprechen kann, ergibt sich bereits ohne weiteres aus dem § 1 der Tarifvertrags-Verordnung, der öffentlich-rechtliche Bedeutung hat. Dasselbe gilt aber auch für einen Arbeitgeberverband, der sich entweder ausschließlich oder unter anderem die Aufgabe

gestellt hat, die Verhältnisse seiner Arbeitgebermitglieder mit deren Arbeitern und Angestellten zu regeln oder zu beeinflussen bzw. auf die Gesetzgebung entsprechend einzuwirken. Daß die Tariffähigkeit nicht abgesprochen werden kann, ist in den vorgenannten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts nunmehr ebenfalls bestätigt worden. Gewiß kann sich auf Arbeitgeberseite eine Vereinigung bilden, die ausschließlich ganz anderen Zwecken dienen soll. Es können also Vereinigungen von Arbeitgebern gebildet werden, die sich nur die Aufgabe stellen, Unternehmerinteressen zu vertreten, also auf die Steuerpolitik, die Finanzpolitik oder die Handelspolitik einzuwirken oder Einfluß auf die Einfuhr oder die Ausfuhr zu nehmen. Derartige sogenannte „wirtschaftliche Unternehmervereinigungen“, die es in Deutschland ja sehr zahlreich gibt, sind, wenn sie nur diesen Zwecken dienen, unbestritten nicht tariffähig. Haben Arbeitgebervereinigungen aber gemischte Aufgaben, wollen sie also alles regeln und beeinflussen, was vorstehend angegeben ist oder hat eine Vereinigung als reine soziale Arbeitgebervereinigung nur zur Aufgabe, die Verhältnisse ihrer Arbeitgebermitglieder mit ihren Angestellten und Arbeitern zu regeln oder zu beeinflussen, dann ergibt sich aus diesen Aufgaben als objektive Eigenschaft die Tariffähigkeit. Wohl kann auch ein sozialer Arbeitgeberverband bestimmen, daß er die Verhältnisse seiner Arbeitgebermitglieder zu deren Angestellten in keiner Weise regeln oder beeinflussen will. Sobald er das aber satzungsmäßig oder tatsächlich trotzdem tut, ergibt sich daraus immer die Tariffähigkeit als objektive Eigenschaft. Würde ein Arbeitgeberverband die Angestelltenfragen vollkommen ausschalten wollen, um sich damit auch die Tariffähigkeit für den Abschluß von Angestelltentariffen absprechen zu können, dann würde dieser Arbeitgeberverband in jeder Form darauf verzichten müssen, zu irgendwelchen Angestelltenfragen Stellung zu nehmen. Er würde also die Gesetzgebung in keiner Weise beeinflussen dürfen. Seine Syndici würden die Arbeitgebermitglieder vor den Arbeitsgerichtsbehörden nicht in Streitigkeiten mit deren Angestellten vertreten dürfen. Ein derartiger Arbeitgeberverband würde keine Landesarbeitsrichter und keine Reichsarbeitsrichter, keine Beisitzer in Arbeitsämtern und in Landesarbeitsämtern sowie keine Mitglieder in den Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsenden dürfen, denn in allen diesen Funktionen würden die Vertreter eines derartigen Arbeitgeberverbandes ja gezwungen sein, auch zu Angestelltenfragen Stellung zu nehmen, weil es in diesen Körperschaften eine Trennung zwischen Arbeiterfragen und Angestelltenfragen ja nicht gibt. Damit dürfte es praktisch ausgeschlossen sein, daß sich ein Arbeitgeberverband, so lange er als solcher überhaupt auftreten will, die Tariffähigkeit wirksam absprechen kann. Weder gegenüber den Arbeitern noch gegenüber den Angestellten noch gegenüber der Arbeitnehmerchaft überhaupt würde der Ausschluß der Tariffähigkeit irgendwelche Rechtswirkung haben. Der Arbeitgeberverband wäre gezwungen, sich aufzulösen, um der Tariffähigkeit zu entgehen. Das Schlichtungsverfahren würde sich dann unmittelbar gegen die einzelnen Arbeiter zu richten haben, was natürlich große Schwierigkeiten bereitet, aber tatsächlich für den Regelfall nach der nunmehrigen Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts nicht mehr in Betracht kommen wird. Ohne Rücksicht auf entgegenstehende Satzungsbestimmungen sozialer Arbeitgeberverbände würde daher die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gegen sie rechtswirksam ohne weiteres möglich sein.

Es bleibt nun noch kurz die Rechtsfrage zu klären, wie die Verhältnisse liegen, wenn ein Schlichtungsverfahren nicht in Betracht kommt oder wie sie liegen würden, wenn wir ein Schlichtungsverfahren überhaupt nicht hätten. Hier wird allgemein die Auffassung vertreten, daß auf Grund der Paragraphen 26, 54 und 714 sowie 68 und 70 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwar nicht der Ausschluß der Tariffähigkeit in dem vorstehend dargelegten Sinne, dagegen aber der Ausschluß der Tarifberechtigung unter Umständen rechtswirksam möglich ist. Das wäre dann der Fall, wenn den satzungsmäßigen Vertretern eines nicht eingetragenen Vereins oder den gesetzlichen Vertretern eines eingetragenen Vereins durch Festsetzung in der Satzung oder durch Eintragung in das Vereinsregister das Recht zum Abschluß von Tarifverträgen genommen würde. Wäre der Gegenpartei (also der oder den Gewerkschaften) in einem derartigen Falle die Satzungsbestimmung bekannt oder wäre bei dem eingetragenen Verein auch ohne diese Kenntnis der Gegenpartei die Beschränkung der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter in das Vereinsregister eingetragen, dann würde ein abgeschlossener Tarifvertrag gegenüber dem Verein tatsächlich nichtig sein, wenn man unter Außerachtlassung der Tariffähigkeit als ob-

jektive Eigenschaft nur die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung bringen würde. Bezüglich der Wirkung der Tariffähigkeit muß die Rechtslage jedoch anders beurteilt werden. Sie wird auch, soweit man dies bisher feststellen kann, von dem Reichsarbeitsgericht anders beurteilt. Man kann sich die Tariffähigkeit an sich weder zusprechen noch absprechen. Die Tariffähigkeit ergibt sich vielmehr aus den Aufgaben, die sich ein Verein gestellt hat. Ist es die Aufgabe eines derartigen Vereins, die Verhältnisse seiner Arbeitgebermitglieder mit deren Angestellten und Arbeitern zu regeln, so ergibt sich aus diesem Aufgabengebiet ohne weiteres die Tariffähigkeit. Infolgedessen ist es rechtlich unbeachtlich, ob der Arbeitgeberverband seinen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertretern verboten hat, Tarifverträge abzuschließen. Wenn die satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter entgegen dem Verbot trotzdem Verträge abschließen, so bleiben sie nach außen hin im Rahmen der Aufgaben des Arbeitgeberverbandes. Denn die satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter erhalten ja nicht die Weisung, was sie auf Grund ihrer Befugnisse im Einzelfalle zu tun haben bzw. was sie zu vereinbaren haben bzw. wie sie das zu vereinbaren haben. Vielmehr wird ihnen durch die Satzungen oder Beschlüsse vorgeschrieben, welche Art von Aufgaben sie zu erfüllen haben. Die Formen der Erfüllung solcher Aufgaben ergeben sich dann aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht kommt, abwandelbar. Festliegend sind sie dagegen bezüglich der Tariffähigkeit gemäß § 1 der Tarifvertrags-Verordnung. Hat also der Arbeitgeberverband und haben seine Vertreter die Aufgabe, die Verhältnisse der Arbeitgebermitglieder mit deren Angestellten und Arbeitern zu regeln, so ergibt sich die Form für eine im Rahmen dieser Befugnisse vorgenommene Handlung aus dem jeweils in Betracht kommenden Gesetz. Haben die Vertreter eines Vereins, vielleicht um einen gegen ihre Mitglieder im Gange befindlichen Streik zu beenden, einen Tarifvertrag unterschrieben, dann hat dieser Tarifvertrag nach außen, also im Verhältnis von Arbeitgeberverband zu Gewerkschaften und von Arbeitgebern zu Angestellten bzw. Arbeitern, soweit beide Teile unter den Tarifvertrag fallen, die volle tarifvertragliche Wirkung. Wenn den satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertretern in diesem Falle trotzdem verboten war, Tarifverträge abzuschließen, so hat das nur eine Wirkung im Innenverhältnis. Der Verein kann sich an seine Vertreter halten, er kann diese etwa entlassen oder schadenersatzpflichtig machen. Die Wirkung des Tarifvertrages kann er nur beseitigen durch vollständige Auflösung des Verbandes, wobei aber immer noch das Vermögen des Verbandes haftet oder diejenigen in Höhe des Vermögens haften, die das selbe übernommen haben. (Siehe hierüber den Artikel von Rechtsanwalt Dr. Neumann in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Jahrgang 1929, Märznummer, Seite 51 ff.) In bezug auf die Tariffähigkeit hätte also selbst die satzungsmäßige oder im Vereinsregister eingetragene Vertretungsbeschränkung nach außen nicht die Wirkung wie bei Verträgen, die allein auf Grund von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen worden sind.

## Festsetzung der Krisenunterstützung bei Arbeitslosenunterstützungs-Ausgesteuerten.

Das Landesarbeitsamt Schlesien beantwortete die Anfrage eines Arbeitsamtes über die Festsetzung der Krisenunterstützung bei Arbeitslosenunterstützungs-Ausgesteuerten folgendermaßen:

„Eines Antrages auf Krisenunterstützung bedarf es für diejenigen Arbeitslosen nicht, die aus der Arbeitslosenunterstützung in die Krisenunterstützung gemäß § 101 Absatz 2 Nr. 2 AVAVG. übergehen. Wenn in dem Augenblick der Erschöpfung der Alu-Höchstdauer der Beruf des Arbeitslosen noch nicht zur Krisenunterstützung zugelassen war, sondern dieses erst später eintritt, dann kann von diesem Zeitpunkt ab, ohne daß es eines Antrages bedarf, von Amts wegen durch das Arbeitsamt der Krisenunterstützung zuerkannt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Wenn also die Arbeitslosen nach ihrer Aussteuerung aus der Alu und während der Bezugsdauer der Wohlfahrtsunterstützung sich regelmäßig wie die übrigen Arbeitslosen bei dem Arbeitsamt zur Kontrolle gemeldet haben, dann habe ich kein Bedenken, den Anspruch auf Krisenunterstützung auch für die Vergangenheit von dem Zeitpunkt ab anzuerkennen, in dem der betr. Beruf zur Krisenunterstützung zugelassen worden ist.“

# VERBAND UND BERUF

## Tarifamtliche Urteilsprognose.

In gegenwärtiger Zeit macht man auf den verschiedensten Gebieten in Voraussagen. Entsprechende Betätigungen in der Politik, beim Pferderennen, beim Wetter und beim Sport sind besonders beliebt und geschätzt. Diese Voraussagen und Tipps erfolgen nicht ins Blaue hinein und haben einen reellern Untergrund als weiland Falbs „kritische Tage“ der verschiedensten Ordnungen. Das Prognostikum muß vorhanden sein, wenn man Erfolg haben will! Da diese Voraussetzung auch in einem besonders charakteristischen Falle tarifamtlicher Justiz gegeben erscheint, soll ebenfalls der Versuch gewagt werden, für den Schlußakt die Prognose zu stellen.

Und der Fall liegt so:

Eine der angesehensten Firmen in Irgendwo besteht länger als 75 Jahre. Lohn- und Arbeitsbedingungen sind in Ordnung und besondere Differenzen haben nie bestanden. Gefertigt werden nur beste Qualitätsprodukte in einer äußerst seltenen Spezialität. Charakter der Produkte und besondere Eignung der Ausübenden hatten zu einem Verhältnis zwischen Betriebsleiter und Mitarbeitern geführt, das zumindest nicht als alltäglich angesprochen werden kann.

Da kam eines Tages ein „Rationalisierungsspezialist“, der gestern noch in einer Volontage seinen Kenntnissen die Lichter aufzusetzen versuchte, und mimte „Sparkommissar“. Der Eigenart des Betriebes wurde dabei keine Rechnung getragen. Das Schema hätte auch gepaßt für eine Schnelllehre oder eine Fabrik für künstlichen Dünger und dessen Nebenprodukte. Plötzlich bekam man es aber doch mit der „Eigenart“ des Betriebes zu tun und machte die Aufsehen erregende Entdeckung, daß sich die hier in Frage kommende Spezialproduktion nur rentieren könnte, wenn die Belegschaft beim Betreten und Verlassen des Betriebes nicht vom Pförtner, wie das seit Jahrzehnten geschieht, sondern durch Stechuhren kontrolliert wird. Von dieser fabelhaften Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten waren zunächst alle „platt“ und zwar deswegen, weil gerade in diesem Betriebe mit seiner Spezialproduktion die Kontrolle durch denkende und entsprechend handelnde Menschen das einzig richtige und gegebene ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend waren schon seit Jahren Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und der Betriebsleitung geschaffen worden, die der Produktionseigenart Rechnung trugen.

Verhandlungen mit der Firma folgten, um in gemeinsamem Gedankenaustausch das Unzumutbare durch das Vernünftige und für die Belegschaft Tragbare zu ersetzen. Die Beibehaltung des jahrzehntelangen Betriebsfriedens unter weitgehender Beachtung der von der Firma für nötig erachteten Betriebsreformen, war die Triebfeder des Handelns. Diese Versuche scheiterten am Dogma. Der „Sicherheitsfaktor“, der im Laufe der Jahrzehnte nie gefährdet war, wurde plötzlich in den Vordergrund geschoben, obwohl sich dadurch eine wirklich groteske Situation ergibt, weil die Belegschaft ja nur früh und abends durch die Stechuhren „kontrolliert“ werden soll, mit tags aber ungehindert den Betrieb verlassen und wieder betreten kann.

Wenn die Not am größten, ist das Tarifamt am nächsten. Diese Argumentation hat sich auch bei dieser Firma als nicht abwegig erwiesen. Nachdem ein aussichtsloser Versuch, das zuständige Schiedsgericht für diese faule Sache zu interessieren, vorausgegangen war, richtete man seine diesbezüglichen Wünsche gen Berlin. Wenn angebliche „Belange der Wirtschaft“ auf dem Spiele stehen, also jener Gegenwartswirtschaft, von der Clemens Nörpel sagt, daß sie die milchende Kuh aller Unternehmer sei, dann bleibt gewöhnlich kein Auge trocken und so erfolgte auch in diesem Falle die Verurteilung der Belegschaft prompt und sicher. Darüber, daß der wesentlichste Teil dieser Wirtschaft, die man angeblich schützen will, die Werte schaffende Arbeiter- und Angestellten-schaft ist, die man auch hier wieder verurteilt, darüber scheint man sich keine Gedanken zu machen. Auch darüber nicht, daß alle Rationalisierungsbestrebungen und Wirtschaftsreformen erfolglos bleiben müssen, wenn man der Arbeiterschaft untragbare Zumutungen stellt. Die tarifamtliche Justizmaschine scheint diese Erkenntnis noch nicht intus zu haben und ein diesbezügliches Belehren wäre nach dem gegenwärtigen Zustande beurteilt, doch wohl ein Versuch am untauglichsten Objekt. Wäre es anders, dann könnte unmöglich das Urteil erfolgen, das die Belegschaft verpflichtet, Stechuhren zu benutzen, nachdem eine der Eigenart des Betriebes angepaßte Kontrolle vorhanden war.

Maßgebende Juristen mit jahrelanger Arbeitsrechtspraxis sind nun der Meinung, daß nach dem Wortlaut des Tarifgesetzes die tarifliche Gerichtsbarkeit

überhaupt nie ein Recht besessen hat, sich in dieser Sache zu betätigen, da im Tarif nur von einer Kontrolle der Arbeitsleistung die Rede ist. Der erste Maschinenmeister an der tarifamtlichen Justiz-Offset ist anderer Meinung. Eine Klärung in dieser Streitfrage konnte bisher nicht erfolgen, weil es eine Nachprüfung dieser Urteile durch eine höhere Instanz nicht gibt. Ein von einer großen Mitgliedschaft gestellter Antrag, diese Möglichkeit durch eine Ergänzung des § 18 Ziffer 3b des Tarifvertrages zu schaffen, fand bisher vor den Augen jener Verbandsinstanzen keine Gnade, die für die Einreichung der Anträge zu den Tarifverhandlungen verantwortlich zeichnen. — Es gibt Europäer, die diese Haltung nicht verstehen. Ich verstehe sie vollkommen. — Um nun zu zeigen, was eine findige Justiz alles unter Arbeitsleistungskontrolle versteht, müssen wir eine Gegenüberstellung vornehmen.

### Unternehmerantrag beider ersten Tarifverhandlungen 1919:

„Der Betriebsleitung steht grundsätzlich das Recht zu, die Arbeitsleistung der Gehilfen zu kontrollieren. Der Gehilfe ist verpflichtet, seine Arbeitsleistungen unter Nennung der Arbeit, unter Angabe der gelieferten Mengen und der hieraus verwendeten Zeit usw. auf einem hierfür von der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Kontroll- oder Kalkulationszettel oder in einem Buche anzugeben.“

### Unveränderter tariflicher Wortlaut seit 1919:

„Der Betriebsleitung steht grundsätzlich das Recht zu, die Arbeitsleistungen der Gehilfen zu kontrollieren. Der Gehilfe ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen zu entsprechen.“

Sela! Da haben wir es also und da komme noch einer und sage, daß dieser, hauptsächlich im letzten Absatz niedergelegte Betriebsabsolutismus nicht trefflich paßt zur so oft besungenen Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie und zu einem Tarifvertrag, der doch unter dem Motto stehen soll: Leben und leben lassen! Obigens hat die obige „Begründung“ einige wirklich blendende Punkte. Tiefgründig wird nämlich gesagt, daß zur Arbeitsleistung die Anwesenheit des Befehlenden im Betrieb unerlässlich ist. — Und weil dies wirklich erforderlich sei, deswegen gehört die Passierkontrolle mit zur Kontrolle der Arbeitsleistungen. — — Ich könnte vor Neid platzen. So eine Erläuterung kommt einem nun nicht einmal! Läßt man sich aber von dem Wortspiel nicht blenden und prüft kritisch, so fällt die Haltlosigkeit der Urteilsargumentation sofort in die Augen. Die Stechuhr kann nämlich markieren, was sie will, für die Arbeitsleistung hat das absolut nichts zu sagen. Die Anwesenheit bedeutet in Wirklichkeit noch gar nichts, weil sie nicht identisch ist mit dem Beginn und auch nicht mit dem Fortgang der Arbeit. Ein Arbeiter kann sehr zeitig die Stechuhr passieren und doch sehr spät anfangen mit arbeiten. Er kann sehr zeitig aufhören mit arbeiten und doch den Betrieb spät verlassen. Ein Arbeiter kann stehlen wie ein Rabe und doch pünktlich und gewissenhaft stechen, er kann auch während der Arbeitszeit den Betrieb verlassen, ohne daß ihn die Stechuhr daran hindert oder das markiert. Das weiß jeder Mensch, und wenn die tarifamtliche Justiz doch zu solchen „Begründungen“ ihre Zuflucht nehmen muß, so nur deswegen, weil man die Zusammenkopplung von Sinn und Wortlaut des Tarifgesetzes mit der tarifamtlichen Urteilsfällung nur mit solchem „Krampt“ begründen kann. Ich spreche dieses aus, selbst auf die Gefahr hin, daß mich in Erklärungen und Beschlüssen die „Beiderseitigen“ nochmals zu vernöbeln versuchen. Solange man mir nicht sachlich beweist, daß ich im Unrecht bin, fühle ich mich trotz dieser billigen Bekenntnisse „kannibalisch wohl“, wenn auch nicht wie die „500 Säue“ in Goethes „Faust“, aber doch wie ein Mensch, der aus dem Bestreben heraus, den Berufsangehörigen zu dienen, gegen dieses System eine Lanze riskiert, weil ich genau weiß, daß diese und andere Saat einmal zum Schaden des Gewerbes und des Tarifgesetzes aufgehen wird. Zu anderem Urteil können nur die vom unheilbaren Tarifmisse Besessenen kommen, die den Vertrag als „Ding an sich“ betrachten, gleichgültig, welchen Inhalt er bietet.

Nun ist aber beileibe die Sache nicht zu Ende. Das Urteil lag also vor und die Belegschaft war, wenn auch mit bitteren Gefühlen, bereit, sich der Vertragsdisziplin zu unterwerfen und die Stechuhr zu benutzen. Auf einmal stellte sich heraus, daß den Inspiratoren der bekannte Appetit beim Essen

gekommen war und sie verlangten, daß die Uhren vor Beginn und nach Beendigung der tariflichen Arbeitszeit zu stechen seien. Neue Empörung bei den Betroffenen, die mit Recht sagten: wenn schon die tarifamtliche Justiz ein „natürliches und selbstverständliches Recht“ des Unternehmers auf Vornahme allerhand Kontrollen konstruiert, dann kann das doch nur Bedeutung haben innerhalb der tariflichen Arbeitszeit! Über das „natürliche und selbstverständliche Recht“ des Arbeiters zu befinden, was er vor und nach den Klingelzeichen, die den Beginn und das Ende der Arbeitszeit angeben, tut und was er unterläßt, das ist doch nur unsere Sache! Das Unglaubliche geschah, der spiritus rector der ganzen Sache widersprach und hängte ein neues Verfahren bei der Tarifjustiz an. Neue Gründe wurden für dieses unerhörte Verlangen nicht beigebracht, aber grobe Ungehörigkeiten, die immer ein Zeichen dafür sind, wenn etwas Faules zu vertreten ist. Verwiesen wurde noch darauf, daß hier und da in anderen Betrieben noch Kontrollmarken in Gebrauch seien und wohl auch in anderen Städten hier und da eine Stechuhr. Diese Tatsache wird nicht bestritten. Teils handelt es sich um alte Oberlieferungen, seltener wohl um Neueinführungen. Aber das hat zur Sache selbst nichts zu sagen. Diese Übungen beruhen auf betriebliche Abkommen, sind in Arbeitsordnungen festgelegt oder sind ein Akt freiwilliger Unterordnung aus irgendeinem Grunde heraus. Teils sind Einlaufzeiten eingeführt, um die Benutzung jener Einrichtungen zu kompensieren. Auch wir hatten ja mit der hier in Frage kommenden Firma ein Sonderabkommen wegen der Eigenart ihres Betriebes getätigt und wollten uns auch bezüglich der Benutzungszeit der Stechuhren vergleichen. Ein Versuch, der in der Berufungsschrift von einem, der sich nicht anders zu helfen weiß, als „Nötigung“ benannt wurde. — Darüber darf aber kein Zweifel bestehen, daß alle Abkommen über die Benutzung von Kontroll-einrichtungen, soweit deren Inanspruchnahme außerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt, kündbar und dem Zugriff tariflicher Justiz entrückt sind!

So lagen die Dinge bis zu den Tarifverhandlungen, zu denen auch seitens der Unternehmer ein Antrag gestellt worden war, der die Benutzung der Kontrolleinrichtungen außerhalb der Arbeitszeit forderte. Dieser Antrag ist nicht das erstmalig gestellt worden. Fest steht aber, daß auch diesmal die Gegenseite den Antrag nicht durchbrachte und sich bereiterklärte, den Tarif wieder abzuschließen, wenn eine andere Forderung, die hier nicht zur Aussprache steht, erfüllt wird. Das müßte doch nun für jeden ehrlichen Vertragsfreunden Veranlassung sein, sich damit zu bescheiden, dieweil doch auch die Gehilfenseite sehr, sehr notwendige Wünsche und Forderungen nicht durchbrachte und sich bescheiden muß. Aber weit gefehlt. Noch war das letzte Verhandlungswort nicht verklungen, da betrieb man schon wieder mit verdächtiger Eilfertigkeit die Fortsetzung des hier besprochenen Verfahrens, das, wie ich nochmals bemerken will, den ersten Versuch darstellt, der Gehilfenschaft außerhalb der Arbeitszeit bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen. Man tat gerade so, als wenn man ein neues Urteil zur Erweiterung des durch die Tarifamtjustiz geschaffenen Nebenvertrages schon in der Hand hat und es nicht schnell genug zu Papier bringen kann. — Wir sehen wirklich keine weißen Mäuse, wenn wir diese Vermutung aussprechen, denn: Verlust der 47 stündigen Arbeitszeit, Verlust der 4 stündigen Arbeitszeit vor hohen Festen, Verlust der Wasch-, Einlauf- und Ankleidepausen und Verlust der Bestimmung, daß bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden dürfen sind doch zu bedeutsame Momente und führen doch zu gradlinig zu den hier besprochenen Dingen!

So stehen die Dinge heute! Wie wird sich das Tarifamt entscheiden, so lautet die Frage, die ich für müßig halte und wage mir, in Voraussagen zu machen. Maßgebend ist in dieser Frage die Bestimmung über die Arbeitszeit und die Tatsache, daß die in dem Unternehmerantrag klar herausgestellte Absicht, außerhalb dieser Arbeitszeit die Gehilfen zur Benutzung von Kontrollmaßnahmen zu verpflichten, nicht Berufsgesetz geworden ist. Die Rechtsprechung hat das zu beachten und kann sich unmöglich als die Interessenvertretung einer Partei herabwürdigend lassen, um als Ersatz für nicht durchgekommene Anträge Urteile zu fabrizieren, die die gleiche Wirkung haben. Und da die Zeit viel zu ernst ist und wir bestimmt notwendigeres zu tun haben, als uns wegen unhaltbaren Ansprüchen die Köpfe heiß zu machen und weil wir wirklich und bestimmt im Zeitalter der „Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie“ leben und in einer „Not- und Volksgemeinschaft“ dazu, deswegen glaube ich, daß der Obermaschinenmeister der Justizmaschine den normalen Gang einschalten wird, trotz alledem und alledem. —

M. Hentschel (Leipzig).



# LITERATUR UND KUNST

## Vielleicht sollte man...

Vielleicht sollte man ganz stille sein und jeden Traum, der uns befällt, weit von sich jagen. Jeder Wunsch vergißt die friedvolle Stunde anspruchlos und rein.

Wer aber tann sich dem Gespitz verwehren, das träumevolll und brennend ihn verjucht; wenn seinem Schicksal er auch flucht: unheilbar schwarze Kräfte an ihm zehren.

Und schneller als der Mensch sonst lebt verbrennt der Träumende an seiner Blut; der Sehnsucht starrtes Fieber singt in seinem Blut, daß brennend, lodern er durchs Dasein bebt.  
Kurt Offenburg.

## Weltall und Menschengest.

Von Arthur Meltzer (Dresden).  
(Nachdruck verboten.)

Das Weltall ist ein Begriff von unbegrenztem Ausmaß. In ihm ist alles das eingefaßt, was an Energie, an Materie und an durch deren Existenz bedingten Raum oder sagen wir Universum, die Unendlichkeit im Werden und Vergehen der Daseinsformen für das menschliche Erkennen zur unleugbaren Gewißheit macht. Allerdings nicht im Sinne von Dogmen, die das für den Menschengest Unerklärliche dieser Tatsache dazu benutzen, um ihn zu verwirren und danach für egoistische Zwecke widernatürlich gefügig zu machen, sondern im Geiste vernunftmäßigen Erfassens der Ohnmacht menschlicher Forschung, niemals die Mysterien im Weltgeschehen bis zu völliger Klarheit aufzuhellen.

Diese, dem logischen Denker sich aufdrängende Erkenntnis muß zur Folgerung führen, daß das menschliche Denkvermögen, das nichts mit Instinkt oder sogenannter Vernunft anderer Geschöpfe gemein hat, einem anderen ganz bestimmten Zwecke dienstbar sein soll. Und diesen Zweck sieht er nun, nachdem der dichte Schleier von seinem geistigen Auge gewichen, im Streben nach wirklichem Menschsein.

Auf, für Fortschritt und die gesamte Menschheit schädlichen Irrwege befinden sich dagegen alle diejenigen, Menschen, die beispielsweise „das Recht des Stärken“, das in der Natur vorherrschende Geltung besitzt, auch als gültig im Leben der Menschen ansehen, und es propagandieren. Diese degradieren sich damit zu Geschöpfen niedriger Art, die im Instinkt, der ihnen unnatürliche Vorteile bringt, Genüge finden. Sie können und wollen zum Teil nicht erkennen, daß zum Menschen menschliches Empfinden, Denken und Handeln gehört. Oder ist vielleicht der Krieg, die Knebelung der Gewissensfreiheit und die Beschneidung des Lebens- und Existenzrechtes Hunderttausender und Millionen von Menschen mit dem Begriff „Menschlichkeit“ in Einklang zu bringen?

Zwecklos zumindest in Hinsicht auf praktischen Fortschritt sind auch die Anstrengungen menschlichen Geistes, die sich mit Problemen beschäftigen, die außerhalb jedes der Menschheit nützlichen Wertes liegen.

Die Versuche mit Raketen haben insofern ihre Berechtigung, als sie eine Etappe zum Ziele schnellstmöglicher Überwindung räumlicher Entfernungen auf dem Luftwege bilden. Auf dem Boden aber werden sie kaum, und das Mittel zur Durchkreuzung des Weltraumes, insbesondere zur Herstellung einer Verbindung mit anderen Weltkörpern, niemals praktische, d. h. der Menschheit nützende Erfolge zeitigen. Deshalb, weil auf dem Erdboden die Überspannung einer gewissen Geschwindigkeitsgrenze — infolge natürlicher Widerstände und vor allem die Unfähigkeit des menschlichen Hirns „das geistige blitzschnelle Auslösen der mechanischen körperlichen Funktion im Bedienen der benötigten Handgriffe“ mit der an sich technisch wohl möglichen erhöhten Geschwindigkeit in Übereinstimmung zu bringen, einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist. Im Sinne der projektierten Planefahrten, weil die Insassen eines Weltschiffes aller logischen Wahrscheinlichkeit nach niemals das gesteckte Ziel erreichen würden, vorausgesetzt, daß überhaupt das Hinausschnellen aus dem Erdbereich zur Tatsache werden sollte. Aber selbst bei „angenommenem“

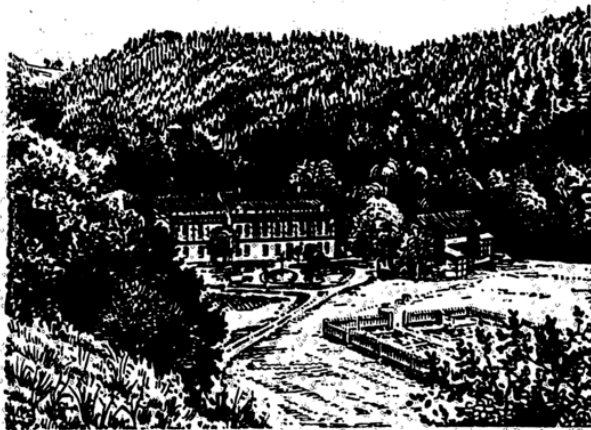
Gelingen würde und könnte niemals eine Kunde davon zur Kenntnis der auf Erden lebenden Menschheit gelangen.

Warum? Kein Mensch, und sei er noch so gelehrt oder mit Phantasie begabt, vermag mit absoluter Gewißheit zu behaupten, welche Verhältnisse auf diesem oder jenem Weltkörper herrschen, welche Entwicklung er bereits durchgemacht hat, ob menschliche Geschöpfe auf ihm leben und wie diese evtl. die Erdmenschchen empfangen. Und vor allem, ob die Luftdichte, die jedenfalls, wie die Anziehungskraft, nach der Größe des Körpers sich richtet, ein Verlassen des Schiffsraumes gestattet und als letztes, wie der Körpermagnetismus sich zur Möglichkeit einer Landung oder gar der Wiederabfahrtsabsicht stellt.

Diese Fragen beweisen, daß die eigentlichen Schwierigkeiten sich erst mit dem tatsächlichen Verlassen der Erdoberfläche einstellen würden und das Unterlassen oder Mißlingen eines solchen Versuchs seitens der auf anderen älteren Weltkörpern wohnenden menschlichen Geschöpfe, die vielleicht, ja sogar sicher einen höheren Kulturstand erreicht haben müßten, ein solches Unterfangen einfach „Wahnsinn“ ist.

Gemeingefährlich oder auch lächerlich wirkt dieser, wenn er sich in Ideenkreisen bewegt, die einer Erdinvasion durch Weltbewohner, durch eine solche von der Erde aus, zuvor zu kommen sucht.

Die Menschheit bedarf weder solcher Narreteien, noch der schädlichen Beeinflussung durch dogmatische, das vernunftmäßige Denken und Erkennen in Fesseln schlagende Lehren, sondern einzig des ehrlichen Strebens aus der Unnatur un-



Ferienheim Neumühle.

natürlicher Ansichten und der Verhältnisse im Leben der Menschen heraus zu kommen. Dieses aber blüht allein unter dem Segen wahrer Geistesfreiheit, die den Weg weist zu lichten Höhen zur Zukunft des menschlichen Geschlechts im Menschsein.

## Ferienheim Neumühle.

Die Neumühle bei Stadtroda im Zeitgrund ist Eigentum der Leipziger Gewerkschaften. Sie liegt mitten im Walde, fern von jedem Fahrverkehr und ist so recht geeignet für Großstadtmenschen, die ausspannen wollen. Die Umgebung ist die echte Thüringer Landschaft. Wald, Wiesen, stark ansteigende Hügel, Teiche, ein idyllisch gelegener Waldsee, für Freunde der Natur eine schöne Stätte.

Das Heim hat 34 Zimmer mit 63 Betten, Gastzimmer, einen Saal für 100 Personen, Wannenbäder, Waschkraum mit fließendem Wasser für Touristen, Dunkelkammer, Lesezimmer mit Bibliothek. Außerdem ist in jedem Zimmer Dampfheizung und elektrisches Licht. Die elektrische Kraft wird selbst erzeugt.

Im Bachbett ist eine Wasserturbine eingebaut, die einen Dynamo treibt. Außerdem dient das Mühlrad, wie in alten Zeiten, als Antriebskraft. Nur treibt es jetzt einen zweiten Dynamo, der für Notfälle als Reserve dient. Eine eigene Kühlanlage sorgt für Frischhaltung von Lebensmitteln und zur Eisergzeugung.

Eine schöne, neuzeitlich eingerichtete Jugendherberge, die etwas abseits vom Hauptbetriebe liegt, dient der wandernden Jugend zur Unterkunft und Aufenthalt.

Wer einmal in Neumühle eingekehrt ist, wird gern wiederkommen.

Alle Auskünfte werden gern erteilt. Zuschriften und Zimmerbestellungen bitten wir an den ADGB, Ortsausschuß Leipzig, Leipzig C. 1, Zeitzer Straße 32, zu richten.

## Sprachverwandtschaft.

Von Erich Pagel.

Wer Englisch lernt, wird bald bemerken, daß viele englische Wörter eine mehr oder minder große Ähnlichkeit mit den entsprechenden deutschen Wörtern haben, auch in grammatischer Beziehung haben beide Sprachen vieles gemeinsam. Vergleichen wir Altenglisch (Angelsächsisch) und Althochdeutsch miteinander, so ist die Ähnlichkeit noch viel größer, so groß wie zwischen zwei nahe zusammengehörigen Mundarten. Daraus ist dann leicht der Schluß zu ziehen, daß zu einer noch früheren Zeit beide Sprachen überhaupt eins waren. Diese Sprachstufe, die Urgermanisch genannt wird, ist uns durch kein Schriftdenkmal überliefert, wir können sie aber durch den Vergleich mit anderen nahe verwandten Sprachen wie Gotisch, Altisländisch sowie mit den ferneren verwandten Sprachen erschließen. Die gemeinsame Urform der spanischen, italienischen, französischen Sprache usw. ist uns jedoch bekannt, es ist das Lateinische (wenn auch nicht das „klassische“); Lateinisch, Urgermanisch usw. sind wieder unter sich verwandt, mit Hilfe der anderen verwandten Sprachen konnte man auch hier die Urform, „das Urindogermanische“, erschließen. Auch dieses Urindogermanische muß wieder mit einer anderen Sprachgruppe verwandt sein. Und so können wir theoretisch bis zur Ursprache aller Menschen überhaupt gelangen. Praktisch jedoch kommen wir aus verschiedenen Gründen nicht so weit. Bereits das Urindogermanische steht in seinen Formen lange nicht so sicher vor uns wie das Urgermanische, im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende sind eben die Sprachveränderungen zu groß. Auch haben wir vorläufig leider keine weiter vergleichbare verwandte Sprachgruppe. Es werden dann schließlich auch die Vergleichen immer schwieriger, weil jede schriftliche Überlieferung fehlt. Die „Ursprache“ wird man also auf diese Weise nie kennenlernen können. Das geht auch aus folgender Überlegung hervor. Wenn wir mit dem verstorbenen Anthropologen v. Luschian und anderen Forschern einen einheitlichen Ursprung des Menschengeschlechtes annehmen, so haben die ersten menschenähnlichen Geschöpfe natürlich auch ein gemeinsames Verständigungsmittel gehabt, das wahrscheinlich ein Gemisch von Gebärden und lautlichen Äußerungen, auf jeden Fall aber noch höchst einfach gestaltet war. Schon zu diesem Zeitpunkt oder wenig später (auf einige Jahrhunderte kommt es dabei nicht an) werden sich diese Urmenschen zerstreut und ihre besonderen Rasseeigenschaften ausgebildet haben. Dabei mögen noch immer gegenseitige Beeinflussungen vorgekommen sein, die eigentliche Sprachenbildung hat sich sicherlich nicht an einem Ort vollzogen.

Alle verwandten Sprachen faßt man mit dem Namen „Sprachstamm“ zusammen. Im folgenden sollen einige wichtigere Sprachstämme mit ihren Sprachen aufgezählt werden (von den Sprachen der Eingeborenen Amerikas und Australiens habe ich dabei ganz abgesehen). Der erste uns hier interessierende Sprachstamm ist der indogermanische, dazu gehören: Altindisch (Sanskrit) und die neuindischen arischen Sprachen (wie Hindi, Bengali usw.), Iranisch (Altpersisch, Neupersisch, Afghanisch u. a.), Armenisch, Slawisch (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Serbisch, Bulgarisch, Wendisch), Litauisch und Lettisch, Griechisch, Albanisch, Lateinisch nebst den daraus entwickelten romanischen Sprachen (Italienisch, Spanisch, Katalenisch, Provenzialisch, Französisch, Rätoromanisch und Rumänisch), Keltisch (Irisch usw.), Germanisch (Gotisch, Isländisch, Schwedisch, Dänisch, Englisch, Friesisch, Niederländisch, Deutsch). Zu den mit dem Indogermanischen vielleicht verwandten finnisch-ugrischen Sprachstamm gehören hauptsächlich das Magyarische in Ungarn, Finnisch, Lappisch (in Lapland), Estnisch und Livisch.

Das Semitische umfaßt im Altertum eine ganze Reihe von Sprachen: Babylonisch, Assyrisch, Phönizisch, Hebräisch, Aramäisch (bzw. Syrisch), Arabisch, Äthiopisch u. a. Von ihnen allen hat sich hauptsächlich nur noch das Arabische erhalten, das dafür allerdings als Sprache des Islams eine überragende Bedeutung im Orient, Nord- und Ostafrika hat. Die meisten Sprachen Abessinien (einschließlich des Äthiopischen) gehören ebenfalls zum Semitischen. Eine sehr frühe Abzweigung von dem semitischen Sprachstamm stellen die in Nordafrika gesprochenen hamitischen Sprachen dar, deren ältester Vertreter das Altägyptische bildet. Zum Hamitischen gehören die Berbersprachen in Marokko, einige Sprachen Nordafrikas und Südbassiniens (wie Galla, So-

mali, Massai), auch das Haussa und Ful (Sprache der Fulbe). Die Sprache der Hottentotten ist eine sehr frühe Abzweigung vom Altägyptischen. — Hier in Afrika sind dann gleich noch zwei große Sprachstämme zu erwähnen, erstens die Sudansprachen (Ewe in der früheren deutschen Kolonie Togo, Aschanti u. a.); zweitens die Bantusprachen, wozu z. B. das Suaheli gehört.

In Asien nehmen die Türkisprachen ein weites Gebiet ein, deren östlichster Vertreter das Jakutische ist. Weiter rechnen dazu das Tatarische und das sogenannte Ormanli-Türkisch, das gewöhnlich einfach Türkisch genannt wird und die Sprache der Bewohner der Türkei ist. — Der größte Sprachstamm jedoch ist der indo-chinesische, zu dem das Chinesische (300—400 Millionen Sprecher), das Tibetische, Siamesische, Birmanische usw. gehören. — Die in Südinien gesprochenen Sprachen sind nicht arisch, sondern bilden den besonderen Dravidastamm.

Ein sehr großes Gebiet nimmt auch der malaisch-polynesischen Sprachstamm ein. Die wichtigsten Sprachen sind das Malaische und Javanische. Malaisch ist auch die Sprache der Hova in Madagaskar.

**Rundschau.**

**Kundgebung des ADB. zur Reichs- und Verwaltungsreform.**

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes nahm in seiner Tagung vom 13. Mai 1929 folgende Entschliebung an:

Die im Reich und in den Ländern erörterten Pläne zur Reichs- und Verwaltungsreform machen es der Beamtenschaft zur Pflicht, zu dieser Frage öffentlich Stellung zu nehmen. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund tut das in der Erkenntnis, daß mit der Lösung dieser Aufgabe nicht nur die Entscheidung über die staatspolitische Gestaltung Deutschlands, sondern auch das Schicksal der Beamtenschaft verknüpft ist.

Gegenüber der sich durchkreuzenden Vielfältigkeit der zur Erörterung gestellten Vorschläge stellt der Allgemeine Deutsche Beamtenbund unter Bezugnahme auf die Beschlüsse seines zweiten Bundeskongresses die Forderung auf, daß die Reichs- und Verwaltungsreform in ihrer obersten Zielsetzung abgestellt wird auf eine Gesamtlösung, deren Inhalt den Einheitsstaat mit einem Unterbau lebenskräftiger Selbstverwaltungskörper in der unteren und mittleren Instanz zu bilden hat. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund verkennt aber nicht, daß angesichts der Größe und Schwere dieser Aufgabe und der hemmenden Gegenwirkung konservativer Kräfte die an sich wünschenswerte Durchführung der Gesamtreform im Zuge eines einzigen und einheitlichen Gesetzgebungsaktes zurzeit keine Aussicht auf Erfolg bietet. Es bleibt daher nur übrig, das erstrebte Ziel schrittweise durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen zu erreichen, die in Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse Reich, Länder und Gemeinden sowie die übrigen eingegliederten öffentlichen Körperschaften einem planmäßigen Umbildungsprozesse unterwerfen. Richtungsgebendes Prinzip für diese Umbildung ist die folgerichtige Durchführung des demokratischen Verfassungsgedankens, der bisher nur in der Gesetzgebung, nicht aber in der Exeku-

tive zur Verwirklichung gelangt ist. Aufbauende Elemente der Verwaltungsdemokratie für alle öffentlichen Körperschaften sind die kommunale und soziale Selbstverwaltung und ein von freiheitlichem Geist erfülltes Volksbeamtentum.

Hand in Hand mit der Vereinheitlichung des Reiches und der Durchführung der Verwaltungsdemokratie muß eine Rationalisierung der Verwaltung gehen, die an die Stelle der zahllosen Sonderverwaltungen und der dadurch eingetretenen Unklarheit, Unübersichtlichkeit und Unsicherheit in der Zuständigkeitsverteilung eine auf demokratische Selbstverwaltung gegründete allgemeine innere Verwaltung setzt.

In diesem Sinne hält der Allgemeine Deutsche Beamtenbund folgende Maßnahmen für möglich und unerlässlich:

**1. Zur Reichsreform:**

a) Übertragung des gesamten Justizwesens einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Reich.

b) Änderung des Zuständigkeitskatalogs der Artikel 6—12 RV. im Sinne der Zusammenfassung der Gesetzgebungskompetenz im Reich. Länderautonomie nur in der Ausführung der von der Reichsgesetzgebung aufgestellten Grundsätze. Inventarisierung des geltenden Rechts.

c) Demokratische Organisation der allgemeinen Verwaltung, insbesondere

Reichsgesetzliche Regelung des Verhältnisses von reichseigener, landeseigener und kommunaler Verwaltung. Reichsgesetzliche Regelung des Aufbaus und der Gliederung der Länderverwaltung, Erlaß einer Reichsgemeinde- und Reichskreisordnung,

Erlaß eines Reichspolizeigesetzes, Reichsgesetzliche Regelung des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsverfahrens einschl. des Verwaltungszwangsverfahrens und der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

Einheitliche Reichsgesetzgebung für alle Fachgebiete des materiellen Verwaltungsrechts, z. B. des Wirtschaftsrechts des Bau- und Wegerechts, des Gesundheitswesens, des Landessteuerrechts und des kommunalen Abgabewesens.

d) Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts.

**2. Zur Verwaltungsreform der Länder:**

a) Eingliederung der von Preußen umschlossenen Kleinststaaten in Preußen ohne Rücksicht auf den Stand der Reichsreform.

b) Beseitigung der staatlichen und provinziellen Enklaven und Enklaven.

c) Neueinteilung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nach den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens.

**3. Beamtenrechtliche Voraussetzungen:**

Bei Durchführung der Verwaltungsreform wird die Übernahme von Beamten aus dem Dienst einer öffentlichen Körperschaft in den einer anderen in großem Umfange notwendig werden. Hierbei darf das bisherige Verfahren, die Übernahme von Fall zu Fall zu regeln, nicht beibehalten werden. Vielmehr ist die Übernahme durch ein grundsätzliches Reichsübernahmegesetz zu regeln, das den besonderen, aus der Umgliederung sich ergebenden Verhältnissen Rechnung trägt. Ein einheitliches Beamtenrechtsgesetz würde die Übernahme wesentlich erleichtern.

**Sonderausstellung**

**„Arbeitssitz und Arbeitstisch“.**

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene und das unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums stehende Deutsche Arbeitsschutz-Museum veranstalten in Verbindung mit dem Aussehub für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit vom 25. Mai bis 8. Juni d. J. im Deutschen Arbeitsschutz-Museum, Berlin-Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11-12, eine Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch“. Die Ausstellung wird die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Beobachtungen über die richtige Körperhaltung am Arbeitstisch durch Modelle, figürliche und bildliche sowie statistische Darstellungen veranschaulichen und Anregungen zu Verbesserungen geben. In Anerkennung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Körperhaltung am Arbeitstisch hat der Reichsarbeitsminister die Räume und das Ausstellungsmaterial des Deutschen Arbeitsschutz-Museums für diese Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung wird zeigen: Zusammenstellungen der medizinischen und physiologischen Forschung über Arbeitshaltung und Ermüdung — vergleichende Darstellungen der in den verschiedenen Industriezweigen angewandten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes —, eine Zusammenstellung der Grundformen von Arbeitssitzen, Mittel zur Arbeiterleichterung und Verhütung vorzeitiger Ermüdung.

**Vom Büchertisch.**

**Der Arbeiter und sein Vaterland.** Von Max Adler. Verlag: E. Laubsch Verlagbuchhandlung, Berlin W 30, Gleditschstr. 6. Preis rk. 0,85 Mk.

In seiner bekannt tieferschürfenden Art, die stets nach dem Grundsätzlichen in der Politik strebt, untersucht Prof. Adler die Hintergründe jeder Rüstungspolitik im kapitalistischen Staat, die, wie immer sie auch ausgelegt werde, am Ende sich innerpolitisch gegen das proletarische Interesse richtet. Adler fordert daher das Bekenntnis völliger Rüstungsgegenseitigkeit der Sozialdemokratie.

**Der große Duden.** Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. Bearbeitet von Dr. Theodor Matthias. Zehnte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bibliographisches Institut A. G., Leipzig. In Leinen 4,50 Rm.

Die völlig umgearbeitete 10. Auflage des Duden verfolgt wie ihre Vorgängerin das Ziel, auf Grund der amtlichen Regelbücher bis in deren jüngste still vollzogene oder behördlich verein- und verlaublich Änderungen die deutsche Einheitschreibung zu fördern. Sie stellt in weitem Umfange eine Erneuerung und Bereicherung des althergebrachten Buches dar. Das gewaltige Ereignis des Weltkrieges und seine Folgen für Staat und Gesellschaft und die ganze mächtige Sprachbewegung der letzten anderthalb Jahrzehnte sind in den erweiterten Rahmen eingepasst, geschichtliche und erd- und völkergeschichtliche Namen sächlich statt nur begrifflich erklärt, die Staaten Nordamerikas und die Elemente der Chemie samt Abkürzungen vollständig und ebenso die wichtigsten Sternbilder und die Kirchenheiligen, jene mit ihren Zeichen, diese mit ihren Tagen, vermerkt. Bei den Fremdwörtern sind zahlreiche Verdeutschungen und die Aussprache und, wie z. T. auch bei Lehnwörtern, die Herkunft angegeben. Übersichtlicher geordnet und um berechtigte sprachgeschichtliche Gesichtspunkte bereichert erscheinen vor allem auch die Vorbemerkungen. Wenn im Wörterverzeichnis nach den aus den Regelbüchern zu gewinnenden Gesichtspunkten der Schreibgebrauch, wie ihn Tag und Allgemeinheit fordern, regeln und empfehlend zusammengestellt ist, so weisen in den Vorbemerkungen namentlich die Abschnitte über Sprachreine und Wortbildung auf die Grenzen hin, innerhalb deren eine Regelung der Schreibung möglich ist und jenseits deren die persönliche sprachliche Formgebung zu Recht besteht.

**Fachliteratur!**

Lehrbuch der Lithographie und des Stein- druckes von Alois Senefelder. Preis inkl. Nachn. 11.70 RM.

Praktikum des Stein- und Zinkdruckes von Witte. Preis inklusive Nachnahme 10.30 RM.

Die lithographischen Verfahren und der Offsetdruck von Otto Krüger. Über 270 Seiten Text mit etwa 130 Abbildungen und 20 zum größten Teil farbigen Tafeln. Preis inkl. Nachnahme 18.60 RM.

Das Tuschieren und Ätzen der Metalle von G. Schweikhard und W. v. Falkenstein. Preis inklusive Nachnahme 1.60 RM.

Zu beziehen durch: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

**Klepperhell!**



**Die Klepper-Saison beginnt!**

Wasserwandern im sicheren Klepperboot ist ein gesunder und genußreicher Sport für Jedermann, auch für Frau und Kind. Man findet dabei wirkliche Erholung und kann die Schönheiten der Natur geradezu köstlich genießen, besonders wenn zum Wochenende oder zum Urlaub das wohlliche, wetterfeste Klepperzelt mitgeführt wird. Was schöneres u. billigeres gibt es nicht. Bequem ist das zerlegbare Klepperboot und auch das Klepperzelt als Handgepäck mitzunehmen.

Kostenlos senden wir allen Freunden von Natur und Sport unseren hübschen Katalog No. 8. Lieferung nur direkt ab Fabrik oder durch die im Katalog verzeichneten Filialhandlungen, auf Wunsch auch gegen günstige Teilzahlung auf 6 oder 12 Monate.

**Klepper-**  
Faltboot-Werke, Rosenheim -H.  
Größte Reitbootwerft der Welt

In neuer Bearbeitung und Ausstattung erfassen Sieben das bekannte Buch

**LUISE OTTO**



**VORBEUGEN NICHT ABTREIBEN**

SEN RATGEBER FÜR BEHALTUNG SOLCHER DIE ES WEDDEN WÖLLEN

103. bis 110. Tausend. Erweitert und mit Zeichnungen versehen. Preis inkl. Nachnahmespesen 1.20RM., bei Voreinsendung auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 15078 1.00 RM.

Zu beziehen durch:  
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.

**Zinkdruckplatten** in la Lithographie-Qualität.

**la Auswaschkinktur** Zinkätzsalz D. R. P.

**Entsäuerungspulver, Schleifkugeln**

sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.

**Karl Maß G. m. b. H., Berlin SO 36,** Wiener Straße Nr. 50  
Penspr. Mor. 12 289